

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 21.05.2012 die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 28.06.2011 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Der Abschnitt V. Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

**§ 37
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

**§ 38
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die zur Ableitung kommende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für die Ermittlung von Absetzungsmengen nach § 41 Abs. 2 und die Ermittlung von Niederschlagswassermengen zur Betriebswassernutzung nach § 40 Abs. 2 wird für die entsprechenden Wasserzähler eine Zählergebühr erhoben.

**§ 39
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und Zählergebühr (§ 38 Abs. 4) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Betriebswasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Betriebswasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, insbesondere aus Regenwasserspeicheranlagen (z. B. bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Abwassergruben und ähnliches).

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Betriebswasser (Abs. 1 Nr. c) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) auf seine Kosten anzubringen. Zwischenzähler werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2011 finden entsprechende Anwendung.

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr, gestaffelt nach der Zählergröße (Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h) erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße von

Q_{max} [m^3/h]	3 und 5	7 und 10	20	30
Euro/Monat	1,50	2,00	3,00	4,00

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 2 genannten Wassermengen für die Betriebswassernutzung (z. B. WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen oder die Ermittlung mit einem Zähler technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann auf Antrag eine pauschalierte Veranlagung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße

erfolgen. Als angefallene Schmutzwassermenge gilt eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person für die Toilettenspülung und von 5 m³/Jahr und Person für die Nutzung für die Waschmaschine. Dabei werden alle zum 30.06. jeden Jahres polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Sind für ein Objekt keine Personen polizeilich gemeldet, werden pauschal 8 m³ pro Jahr für WC-Spülung und 5 m³ pro Jahr für Wäschewaschen abgerechnet.

- (4) Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.
- (5) Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser direkt (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die bebaute und befestigte Fläche, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Zisterne, Teichanlage, Versickerungsanlage) und den Umfang der Regenwassernutzung für die Ersterhebung und bei Änderungen in prüffähiger Form, gemäß § 46 Abs. 4, mitzuteilen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Verdunstung und des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

a) Bebaute Flächen mit Kanalanschluss	Versiegelungsfaktor
- Schrägdach	0,9
- Flachdach mit Speicherfunktion (z. B. Kies)	0,6
- Gründach (extensiv - 6 bis 30 cm Schichtstärke)	0,3
b) Befestigte Flächen mit Kanalanschluss	
- undurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen	0,8

- teildurchlässige Flächenbefestigungen 0,5
z. B. Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen, Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken
- hochdurchlässige Flächenbefestigungen 0,2
z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen

(4) Bei Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung oder mit Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird nachfolgende Flächenermäßigung gewährt:

Regenwasserbewirtschaftungsanlage	Flächenermäßigung
a) Geländemulde: Speichervolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dach- / Hoffläche	45 m ² /m ³
b) Teichanlage: Aufstauvolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dachfläche	30 m ² /m ³
c) Retentionszisterne: Speichervolumen 2,0 bis 4,0 m ³ maximal 60 m ² der angeschlossenen Dachfläche	15 m ² /m ³

Bei Retentionszisternen ist für das Nutzvolumen eine ergänzende Flächenermäßigung nach Abs. 5 in Abhängigkeit der Regenwassernutzung (a) Gartenbewässerung bzw. b) Gartenbewässerung) und Betriebswassernutzung möglich.

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche angeschlossene Fläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zu Grunde gelegt.

(5) Bei Dachflächen, die an fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen, werden in Abhängigkeit der Nutzung nachfolgende Flächenermäßigungen gewährt:

Zisterne mit Kanalanschluss	Flächenermäßigung
a) Gartenbewässerung Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 48 m ² der angeschlossenen Dachfläche	8 m ² /m ³
b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung z. B. für WC-Spülung, Wäschewaschen Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 90 m ² der angeschlossenen Dachfläche	15 m ² /m ³

Weisen die Gebührenschuldner bei einer Zisterne mit einem Nutzvolumen größer 6 m³ nach, dass

- a) die Betriebswassernutzung von mehr als 4 Personen genutzt wird, kann auf Antrag pro weiterer Person zusätzlich 15 m² Flächenermäßigung gewährt werden.
 - b) größere gespeicherte Regenwassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern z. B. gewerblich genutzt werden, kann auf Antrag im Einzelfall und branchenspezifisch eine zusätzliche Flächenermäßigung bzw. eine Absetzung gewährt werden.
- (6) Teilflächen, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
 - (7) Die nach den Absätzen 3, 4 und 5 ermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
 - (8) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2011 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 - je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt

und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 1,67 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr: 0,40 €/m³
 - Klärg Gebühr: 1,27 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche pro Jahr 0,23 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr: 0,09 €/m²
 - Klärg Gebühr: 0,14 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des §40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer (Abrechnung) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten

Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalender- vierteljahres zur Zahlung fällig.

2. Im Abschnitt VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten erhält der § 46 folgende Fassung:

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage , Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Des Weiteren sind Art und Umfang von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (§ 40a Abs. 4) und Zisternen (§ 40a Abs. 5) bei der Gemeinde anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind maßstäbliche Lagepläne mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung ein Erklärungsformular zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde

anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

- (6) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

3. Nach § 46 wird folgender neuer § 46a eingefügt:

§ 46a Betretungsrecht

Die Mitarbeiter und die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

4. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 – 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

5. § 49 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. § 49 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Ziff. 1 betreffend § 40 Abs. 1c und Abs. 3, § 41, Ziff. 2 betreffend § 46 Abs. 2b und der Ziff. 4 bis 6 rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Die in Satz 1 genannten Regelungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ratshausen, den 21.05.2012


.....
Heiko Lebherz
Bürgermeister

